

**RICHTLINIE ZUR BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN AUF  
LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE**

GEM. § 19 ABS. 2 I.V.M. § 28 SGB II

<b>A.</b>	<b>Verfahren</b>	
I.	Zuständigkeit der Sachbearbeitung	Seite 1
II.	Allgemeine Hinweise	Seite 1
III.	Antragserfordernis	Seite 2
IV.	Beginn der Leistungen	Seite 3
V.	Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe – Fälligkeit	Seite 4
VI.	Erbringungsart	Seite 4
VII.	Schwellenhaushalte	Seite 6
VIII.	Rückforderungen	Seite 8
IX.	EDV-Technische Abwicklung	Seite 11
<b>B.</b>	<b>Leistungen im Einzelnen</b>	<b>Seite 12</b>
I.	Ausflüge/Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung	Seite 12
II.	Persönlicher Schulbedarf	Seite 11
III.	Schülerbeförderung	Seite 14
IV.	Ergänzende angemessene Lernförderung	Seite 16
V.	Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung	Seite 18
VI.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Seite 19
<b>C.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>Seite 21</b>
I.	Anlage 1: Fachlichen Hinweise § 9 SGB II Seiten 16 – 24 (Stand 20.06.2014)	
II.	Anlage 2: Übersicht Bescheidvorlagen	
III.	Anlage 3: Aktenvermerk Lernförderung	

## A. Verfahren

### I. Zuständigkeit der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt zentral durch die Mitarbeiter(innen) des Bereiches Bildung und Teilhabe innerhalb des Fachbereichs 42 – Verwaltung Jobcenter Würzburg. Die Sachbearbeitung umfasst hierbei die Anträge aus dem Rechtsbereich SGB II. Daher wird in dieser Richtlinie ausschließlich auf die Regelungen nach dem SGB II eingegangen.

Findet ein Wechsel zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB XII statt, wird – das Einverständnis der Leistungsberechtigten vorausgesetzt - zur Erleichterung des Überganges und Weitergewährung der Leistungen die BuT-Akte zur Einsicht an den jeweiligen anderen Fachbereich (FB 44) vorübergehend überlassen bzw. Ausdrucke aus der E-Akte getätigt.

### II. Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist, dass der Bedarf aus eigenen Mitteln nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann. Der umfasste Personenkreis wird durch die gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt auf

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung (Schülerinnen und Schüler) erhalten und
- welche zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aktivität im Bezug von Sozialleistungen wie Bürgergeld nach dem SGB II (§ 28 SGB II), Sozialhilfe nach dem SGB XII (§ 34 SGB XII), Asylbewerberleistungen (AsylbIG), Wohngeld nach dem WoGG (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG i. V. m. § 28 SGB II) und/oder Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG i. V. m. § 28 SGB II) stehen.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesondert berücksichtigt.

Für Personen, die noch keine der oben genannten Leistungen beziehen, ist somit eine komplette Anspruchsprüfung durch den jeweils zuständigen Leistungsrechner SGB II bzw. Sachbearbeiter SGB XII/WoGG durchzuführen.

Bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) gilt die oben genannte Altersgrenze nicht - hier besteht ein Anspruch nur bis zum 18. Lebensjahr.

Über die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist jeweils ein gesonderter Bescheid zu erstellen. Die Leistungsempfänger werden nach § 41 Absatz 3 Satz 4 SGB II im Bewilligungsbescheid darauf hingewiesen, dass über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 SGB II gesondert entschieden wird.

Es ist dabei zu beachten, dass wenn über die Hauptleistung nach dem SGB II vorläufig entschieden wurde, auch die Bildung- und Teilhabeleistungen vorläufig zu bewilligen sind. Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle mit einem Bescheid bewilligten Leistungen (Bürgergeld [Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung], Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Einmalbedarfe und die Leistungen nach § 27 Absatz 2 in Höhe der Mehrbedarfe). Die vorläufige Leistungserbringung ist für diese Leistungen einheitlich auszusprechen. Sie ist nicht in Teilen vorläufig und in Teilen endgültig zu bewilligen.

Es ist daher im Bildungs- und Teilhabeleistungsbescheid im Tenor „vorläufig“ und unter der Begründung folgender Satz einzufügen:

*Es wird bezüglich der Begründung zur Vorläufigkeit der Leistungen nach § 41 a SGB II auf die Begründung im Bescheid über die Hauptleistung nach dem SGB II verwiesen.*

Evtl. vorrangige Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Schulwegkostenfreiheit, Leistungen nach § 35a SGB VIII, etc.) dürfen durch Leistungen nach § 28 SGB II nicht aufgestockt werden.

Die vom STMAS veröffentlichten Vollzugshinweise für Jobcenter für Leistungen für Bildung und Teilhabe – sind anzuwenden. Siehe: <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>

Ebenfalls wird auf die Prozessbeschreibung „Leistungen für Bildung und Teilhabe – Entgegennahme und Entscheidung über Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ verwiesen.

### III. Antragserfordernis

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gelten auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe als mitbeantragt.

Lediglich für die Übernahme der Kosten für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) ist grundsätzlich rechtzeitig ein gesonderter Antrag zu stellen, bevor die Leistung in Anspruch genommen bzw. die Zahlung fällig ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Nach § 71 Abs. 1 SGB II gilt diesbezüglich jedoch derzeit eine Sonderregelung. Hiernach gilt: Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

Für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2024 sind nun aber wieder die gesonderten Lernförderungsanträge zu stellen.

Als Nachweise zu den Bedarfen sind von den Antragstellern, wenn Ihnen für Bildungs- und Teilhabebedarfe Kosten entstehen, die Formblätter Anlagen B bis E - von sich selbst und/oder dem Leistungserbringer bzw. der Schule – sowie der Antrag auf Lernförderung ausgefüllt und ggf. zusammen mit weiteren Unterlagen vorzulegen.

#### Entbindung vom Datenschutz

Auf den Formblättern wird den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, dass Sie sich freiwillig damit einverstanden erklären, dass sich das Jobcenter zur Beschleunigung des Antragsverfahrens für Rückfragen oder benötigten Bescheinigungen, die sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Leistungen für Bildung und Teilhabe beziehen, direkt an den Leistungsanbieter/Schule wendet, um die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben zu erhalten.

Sofern diese Einwilligung nicht erteilt wird, muss sich das Jobcenter bei Rückfragen und fehlenden Unterlagen direkt an den Antragsteller wenden.

#### **Bildung und Teilhabeanträge ohne Hauptleistung/Hauptantrag**

Es kann vorkommen, dass Personen einen Antrag auf Bildung und Teilhabeleistungen stellen und keine Hauptleistung beziehen bzw. beantragen. Grundsätzlich kann auch lediglich ein Antrag auf Bildung und Teilhabeleistungen gestellt werden und möglicherweise auch lediglich ein Anspruch auf diese Leistungen bestehen. Auf das Kapitel bzgl. Schwellenhaushalte unter VII. wird verwiesen.

Besteht noch kein Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. ist noch kein Antrag gestellt, wird, um keine Bevorzugung der Leistung nach dem SGB II hervorzurufen, bevor eine Schwellenhaushaltsprüfung im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgt, daher beim Kunden ein Nachweis einer Hauptleistung oder einer Antragstellung bei einem anderen Träger abgefragt. Es soll damit abgeklärt werden, ob nicht doch bereits ein Antrag auf eine andere/vorrangige Leistung läuft.

Denn es muss für die Klärung der Zuständigkeit abgeklärt werden, ob bereits ein Antrag auf eine Sozialleistung gestellt wurde oder ggf. bewilligt wurde. Ist dies nicht der Fall muss auf eine notwendige Antragsprüfung hingewiesen werden.

Dies erfolgt mit dem Schreiben **Vordruck Antrag ohne Hauptantrag**.

Stellt sich hierbei heraus, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld besteht, wird der Vorgang an den FB44 als zuständigen Träger weitergeben.

Ist dies nicht der Fall ist ein Leistungsantrag nach dem SGB II zu stellen bzw. eine vollständige Anspruchsprüfung durch den Leistungssachbearbeiter durchzuführen, bevor über die BuT-Leistungen weiter entschieden werden kann.

Auch hier muss dann ggf. geprüft werden, ob vorrangige Leistungen wie KIZ und Wohngeld nach § 12 a SGB II in Anspruch zu nehmen sind. Dies geht auf den § 12a SGB II zurück, da Leistungsberechtigte verpflichtet sind Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Schwellenhaushalte.

Dies wird untermauert durch die Fachlichen Hinweise der BA zum § 12 a SGB II unter Rz. 12a.18 zweiter Absatz:

*Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Absatz 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a.*

Außerdem ist dies auch aus den Fachlichen Hinweisen der BA zum § 9 SGB II unter Rz. 9.49a Seite 16 unten und Rz. 9.49b insbesondere Seite 20 im Beispiel ersichtlich (siehe Anlage 1).

Darunter sind Beispielrechnungen zur Berechnung von BuT-Ansprüchen aufgezeigt. Unter anderem auch für einen Schwellenhaushalt.

Des Weiteren wird an beiden Stellen auf Folgendes hingewiesen: „Im Übrigen ist stets zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG besteht“.

Werden die angeforderten Unterlagen nicht/nicht vollständig eingereicht erfolgte eine Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung.

#### **Weiterleitung durch FB 44**

Sollte ein BuT-Antrag ohne Hauptantrag/Hauptleistung im Fachbereich 44 eingehen, gehen diese wie folgt vor:

Sofern diesen nicht bereits Informationen zur Hauptleistung vorliegen, wird bereits bei der erstmaligen Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen über den Bezug einer Sozialleistung für den Fall, dass kein Leistungsbezug besteht, auch zumindest die Erwerbsfähigkeit erfragt, bei Dringlichkeit der Angelegenheit bereits weitere Unterlagen. Sofern keine Rückmeldung erfolgt, werden dann bei der zweiten Aufforderung zudem die für eine Einkommens- und Vermögensprüfung erforderlichen Unterlagen angefordert. Erhalten diese wieder keine Rückmeldung, werden die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt (Leistungsvoraussetzungen können nicht geprüft werden).

Wird bei fehlendem Leistungsbezug eine Erwerbsfähigkeit mitgeteilt, wird der Fall aus Gründen der Zuständigkeit an das Jobcenter abgegeben, um die Prüfung eines Schwellenhaushaltes durchzuführen.

Der Antragsteller wird über die Weiterleitung entsprechend informiert.

Wird ein solcher Fall an die FB 42 BuT-Stelle übermittelt, wird das oben genannte Schreiben zur Abklärung der Zuständigkeit an den Antragsteller gesandt.

Es kann in diesen Fällen dann vorkommen, dass aufgrund eines niedrigen oder gar keinen Anspruches ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld/KIZ besteht. Auf diesen müsste nach § 12a SGB II dann auch verwiesen werden. Das bedeutet dann, dass das Jobcenter in Vorleistung geht und sich dann die Leistungen von der Wohngeldstelle/BuT-Stelle wieder erstatten lassen muss um die Nachrangigkeit der Leistungen wiederherzustellen.

Dort muss der Kunde dann nochmals das ganze Antragsverfahren durchlaufen.

## IV. Beginn der Leistungen

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem er gestellt wird (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Leistungen (ab 01.01.2024 wieder Lernförderung ausgenommen) können ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums der Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende von diesem, jedoch maximal zwölf Monate bewilligt werden (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Leistungen für Lernförderung werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, der Antrag wirkt für BWZ ab dem 01.01.2024 auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 2 SGB II).

## V. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe - Fälligkeit

Das StMAS führt in seinem AMS Schreiben Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 SGB XII – Verfahren vom 03.06.2019 unter E. I. dazu folgendes aus:

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an (wie auch bei anderen Leistungen, z.B. für Heizkosten). Dieser Termin ist nicht zwingend notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots: Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden.

Umgekehrt ist die Situation, wenn die Abrechnung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beendet sein sollte. Hier kann eine Übernahme der dann geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr erfolgen. Auch der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung kann nicht entscheidend sein. Die Anerkennung der Bedarfe wäre dann entweder vom Zeitpunkt der Direktzahlung und damit allein vom Verwaltungshandeln des zuständigen Sozialleistungsträgers abhängig. Dasselbe gilt hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung durch die Leistungsberechtigten (z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung), der ggf. bewusst gewählt werden könnte, um Hilfebedürftigkeit auszulösen (z.B. Hinauszögern der Zahlung).

## VI. Erbringungsart § 29 SGB II Direktzahlung an Leistungsanbieter und Geldleistungen an Antragsteller

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II haben die kommunalen Träger zu bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

Bei den Bedarfen nach § 28 Abs. 3 (Schulbedarf) und Abs. 4 (Schülerbeförderung) SGB II werden nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Leistungen jeweils durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten erbracht.

### Direktzahlung an den Leistungsanbieter:

**Das Jobcenter Landkreis Würzburg legt hiermit fest, dass die Leistungen nach § 28**

- **Abs. 2 Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**
- **Abs. 5 Lernförderung**
- **Abs. 6 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

**grundsätzlich in Form von Direktzahlungen an den Leistungserbringer (z. B. Schule/Kindertageseinrichtung/Verein) erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).**

Die gewählte Form der Leistungserbringung (Direktzahlung an den Anbieter) unterstreicht den zielgerichteten Einsatz öffentlicher Mittel zur Deckung des spezifischen Bedarfs für Bildung. Sie ist aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes sachgerecht. Gegenstehende Interessen des Anbieters und Leistungsempfängers, beispielsweise datenschutzrechtliche Belange, stehen bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen insoweit zurück. Es soll damit die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen sichergestellt werden.

Ausnahmen können nach Ausübung des Ermessens veranlasst werden.

Bei den eintägigen Schulausflügen ist ggf. die Ausnahme von der Direktzahlung geboten, wenn der Leistungszweck generell nicht durch Sachleistung erreicht werden kann. In diesem Fall ist die Erbringung in Form einer Geldleistung angezeigt. z. B. wenn die Schule oder Tageseinrichtung als Leistungsanbieter, ausschließlich eine Barzahlung an die Lehrkraft/den Erzieher vorsieht.

### Berechtigte Selbsthilfe § 30 SGB II

Die berechtigte Selbsthilfe kommt in Betracht, wenn Leistungen als Sach- oder Dienstleistungen (Gutschein- oder Direktzahlung) erfolgen. Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von Geldern, die das Kind bzw. seine Eltern schon verauslagt haben dann möglich, wenn die Sach- oder Dienstleistung unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten (z.B. kurzfristige Schulausflüge).

### **Geldleistungen:**

**Das Jobcenter Landkreis Würzburg legt hiermit fest, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabeleistungen) grundsätzlich als Geldleistungen an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).**

Die Geldleistung als Erbringungsart ermöglicht es den Leistungsberechtigten, den gleichen Zahlungsweg zu wählen wie die anderen Eltern und so die Offenlegung des Sozialleistungsbezugs zu vermeiden. Damit werden mögliche „Stigmatisierungsrisiken“ verringert.

Bei der Erbringungsform der Geldleistung sind vorherige Vereinbarungen zwischen Sozialleistungsträger und Leistungsanbieter nicht erforderlich (Beispiel: Verein nimmt das leistungsberechtigte Kind wie jedes andere Kind als Mitglied auf und erhält dann den Mitgliedsbeitrag von den Eltern).

Auch datenschutzrechtlich ergeben sich Vorteile. Die leistungsberechtigten jungen Menschen müssen sich grundsätzlich nicht als Leistungsempfänger zu erkennen geben.

Ausnahmen von der Geldleistung können von Amtswegen entsprechend § 24 Absatz 2 SGB II bei Alkohol-, Drogenabhängigkeit bzw. unwirtschaftlichem Verhalten getroffen werden.

Der Leistungsberechtigte hat außerdem die Möglichkeit auf der „Anlage E - Teilhabe“ eine freiwillige Direktzahlung an den Leistungsanbieter zu beantragen.

### **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung**

Nach § 29 Abs. 5 SGB II kann im Einzelfall ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zweckentsprechend zu verwenden. Das Jobcenter kann im Einzelfall somit Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Es erfolgt diesbezüglich ein Hinweis in den Bescheiden.

Die Prüfung betrifft vor allem die Fallgestaltung der Erbringung als Geldleistung. Es kann aber auch im Einzelfall eine Prüfung beim Leistungsanbieter angezeigt sein (Z.B entspricht das tatsächliche Leistungsangebot dem versprochenen Angebot?). Denkbar ist auch eine Prüfung, inwieweit der Leistungsberechtigte die vom Jobcenter bezahlte Leistung auch in Anspruch nimmt (Teilnahmebescheinigung).

Im Fall der berechtigten Selbsthilfe ist immer zu prüfen, ob die Selbstzahlung zweckentsprechend eingesetzt wurde. Der Leistungsberechtigte hat nachzuweisen, dass er das Angebot in Anspruch genommen hat. Die Rechtfertigung für diesen Nachweis- und Prüfaufwand folgt aus dem Anliegen des Gesetzes, dass Bildung und Teilhabe tatsächlich – auch im Fall von Erstattungsleistungen – bei den Kindern „ankommen“ sollen. Es ist das „Spiegelbild“ für den relativ weiten Auslegungsspielraum nach § 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II bei der „Zweckverfehlung“ sowie dem fehlenden Verschulden.

Der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung kann durch Quittungen, Urkunden etc., aber auch auf jede andere Art und Weise geführt werden, z.B. durch Zeugen.

Bzgl. des Widerrufs wird auf die Ausführungen unter A. VIII. Rückforderungen verwiesen.

## VII. Schwellenhaushalte

Schwellenhaushalte, sind Bildungs- und Teilhabepaket-Empfänger, bei welchen sich die Hilfebedürftigkeit allein wegen der Bedarfe des § 28 SGB II ergibt.

Bei Fällen, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, würde es an einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Begründung einer Bedarfsgemeinschaft fehlen. Wegen der Reihenfolge der Einkommensverteilung (§ 19 Absatz 3 SGB II) könnten folglich keine Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, sofern das Kind nicht erwerbsfähig ist. Diesen Sonderfall regelt § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II. Ein Kind, bei dem lediglich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ist insoweit trotzdem leistungsberechtigt.

Der Berechnung des Leistungsanspruches bzw. übersteigenden Einkommens erfolgt durch die Horizontalberechnung "Bedarfsanteilmethode". Zunächst ist für jedes Mitglied der BG der individuelle Bedarf (einschließlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung) zu ermitteln. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nicht in die Bedarfsanteilmethode einbezogen; d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch nicht vollständig gedeckt ist.

Soweit Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II (§ 19 Abs. 3 SGB II).

Als Berechnungsgrundlage für die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden die Berechnungsblätter des jeweiligen Monats herangezogen. Daraus ist das dem Bedarf übersteigende Einkommen der BG ersichtlich. Kindergeld ist hierbei nicht gesondert rechnerisch zu berücksichtigen. Dieses wird im Rahmen der Einkommensverteilung bei den Eltern automatisch berücksichtigt, wenn die Kinder dieses zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II nicht benötigen.

Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person (Kind) berücksichtigt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Die gesetzliche Regelung enthält keine Regelung für den Fall, dass durch die kopfteilige Aufteilung des verbleibenden Einkommens bei einem Kind ein Einkommensrest verbleibt, während das andere Kind noch ungedeckte Bedarfe für Bildung und Teilhabe hat. Nach dem Prinzip des Wirtschaftens aus einem Topf innerhalb einer Familie ist der Einkommensrest bei dem Kind mit ungedeckten Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen. Unverwendetes übriges Einkommen von Geschwisterkindern kann somit übertragen werden.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist § 5 a der ALG II-VO zu beachten. Demnach sind pauschal 3,00 EUR bei jedem der Bedarfsgemeinschaft angehörigem Kind für Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II monatlich zu berücksichtigen. Die Beträge von mehrtägigen Klassenfahrten sind auf sechs Monate ab dem Folgemonat des Eingangs des Nachweises anzurechnen.

Zur Veranschaulichung wird auf die Fachlichen Hinweise der Agentur für Arbeit zum § 9 SGB II Hilfebedürftigkeit Rz. 9.49b (Stand 20.06.2014 Anlage 1) verwiesen. Aus diesem ist nachfolgende Beispielberechnung ersichtlich (Rechtsstand der Beträge 07/19).

### **Beispiel 2 (Fall nach § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II):**

Familie mit einem Kind (12 Jahre, Schüler, keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung; erhält Nachhilfeunterricht; Antragstellung zum 1. Februar einschließlich der Leistungen § 28 Absatz 2, 3, 5 und 7 SGB II) zu berücksichtigendes Einkommen:

des Antragstellers 1.350,00 EUR  
Einkommen des Kindes (Kindergeld) 184,00 EUR  
Kosten der Unterkunft (KdU) 498,00 EUR

	Bedarf BG <sup>1</sup>	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelbedarf	967,00 €	353,00 €	353,00 €	261,00 €
Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5)	39,10 €		39,10 €	
BA-Leistungen	1.006,10 €	353,00 €	392,10 €	261,00 €
KdU	498,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €
Gesamtbedarf	1.504,10 €	519,00 €	558,10 €	427,00 €
./. Kindeseinkommen				184,00 €
Verbleibender Gesamtbedarf	1.320,10 €	519,00 €	558,10 €	243,00 €
Individuelle Bedarfsanteile	100,00 %	39,3152 %	42,2771 %	18,4077 %
Einkommensverteilung	1.350,00 € (Überhang 29,90 €)	519,00 €	558,10 €	243,00 €
Bedarfe nach § 28: § 28 Absatz 2 § 28 Absatz 3 § 28 Absatz 5 § 28 Absatz 7				3,00 € 30,00 € 50,00 € 10,00 €
Gesamtbedarf nach § 28	93,00 €			93,00 €
Einkommensverteilung	29,90 €			29,90 €
Restbedarf nach § 28: § 28 Absatz 2 § 28 Absatz 3 § 28 Absatz 5 § 28 Absatz 7	63,10 €			0,00 € 3,10 € 50,00 € 10,00 €
Gesamtanspruch	63,10 €			

- 1) Der Anspruch beinhaltet Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) in Höhe von 50,00 € und Leistungen nach § 28 Abs. 7 (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) in Höhe von 10,00 €. Die Anrechnungsreihenfolge der Leistungen nach § 28 ergibt sich aus der Reihenfolge der Absätze in § 28 (§ 19 Abs. 3).

Im Übrigen wird auf die Beispielrechnungen in der Anlage 1 verwiesen.

Auf den Baustein „Schwellenhaushalt“ wird ebenfalls verwiesen. Dieser ist in den Bescheiden zur Erläuterung und Veranschaulichung der Berechnung einzufügen:

Monat _____	Mutter	Vater	Kind 1	Kind 2
Einkommen/Vermögen über Bedarf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SUMME übersteigendes Einkommen Eltern	0,00 €			
Kopfteilige Verteilung des übersteigenden Einkommens Mutter/Vater und ggf. Geschwister auf die Kinder nach § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II (Betrag/Anzahl der Kinder)			0,00 €	0,00 €
<b>Zu berücksichtigendes Einkommen für BuT-Bedarfe gemäß § 19 Abs. 3 SGB II</b>			<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Bedarfe nach § 28 SGB II:</b>				
Schulausflüge § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO			3,00 €	3,00 €
Mehrtägige Klassenfahrten § 5a Nr. 2 Alg II-VO ein Sechstel der Aufwendungen ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats				
Schulbedarf				
Schülerbeförderung				
Lernförderung				
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung				
Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben				
<b>Gesamtbedarf nach § 28 SGB II :</b>			<b>3,00 €</b>	<b>3,00 €</b>
abzgl. zu berücksichtigendes Einkommen auf die BuT-Bedarfe gemäß § 19 Abs. 3 SGB II				
<b>Gesamtanspruch BuT</b>			<b>3,00 €</b>	<b>3,00 €</b>

## VIII. Rückforderungen

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2, 3 SGB III i. V. m. § 45, 47, 48 SGB X

### **Wegfall der Hilfebedürftigkeit allein in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Nach § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II erfolgt eine Erstattung der Leistungen nach § 28 nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

Fällt vor Beendigung des Bewilligungszeitraums lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen weg (Einkommensverhältnisse genühten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung, erlaubten aber zunächst die isolierte Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen) oder wird festgestellt, dass die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Unrecht angenommen wurde (Einkommensverhältnisse genühten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung und – entgegen der Annahme des Jobcenters – auch der Bildungs- und Teilhabebedarfe), so unterbleiben gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II Rücknahme/Widerruf und Erstattung. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich nur den Erstattungsanspruch regelt, lässt die Konjunktiv-Formulierung „soweit eine Aufhebungsentscheidung ... zu treffen wäre“ erkennen, dass auch die Aufhebung unterbleibt. Daraus folgt: Wurde eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so bleibt der Sozialleistungsträger zur Erfüllung des Grund-Bescheides verpflichtet. Die angesparten Beträge bleiben also erhalten und werden in der Folge weiter angehäuft, bis die avisierte Leistung erfüllt wird.

Dies bedeutet leider auch, dass keine Aufhebung und Rückforderung erfolgen kann, wenn z.B. rückwirkend bekannt wird, dass z.B. eine Abmeldung aus der Mittagsverpflegung erfolgte. Auch das obengenannte Beispiel für einen Schwellenhaushalt. Es kann somit keine Aufhebung und Erstattung bei geänderten Sachverhalten bei Schwellenhaushalten mehr erfolgen, da es sich rein um eine Aufhebung von BuT-Leistungen handeln würde.

Achtung: Aufhebungen für die Zukunft dürfen weiterhin während des Leistungsbezuges erfolgen, wenn die Aufhebung allein, also ohne die Erstattung bereits ein Ziel erreicht (nach Formann, Handbuch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe).

### **Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Hauptleistung SGB II**

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für die SGB II-Leistungen weg (insbesondere Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II), so ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben. Dies ergibt sich – trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit der Vorausleistung für den gesamten Bewilligungszeitraum – im Umkehrschluss aus § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten.

Wird festgestellt, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für SGB II-Leistungen zu Unrecht angenommen wurden, ist § 45 SGB X i. V. m. § 50 SGB X anzuwenden.

Siehe hierzu auch die Vollzugshinweise des STMAS Bayern:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/grundsicherung/190603\\_ams\\_verfahren.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/190603_ams_verfahren.pdf)

Für die Feststellung von Ansprüchen auf Bildung und Teilhabe und ggf. für die Rückforderung von diesen werden die Berechnungsblätter der Leistungsberechnung für den kompletten Bewilligungszeitraum benötigt. Insbesondere auch für die Monate in denen kein Leistungsanspruch bestand, da geprüft werden muss, ob aufgrund der BuT-Bedarfe eine Hilfebedürftigkeit ausgelöst wird. Daher dürfen die Fälle vor Abschluss der BuT- Akte vom Leistungssachbearbeiter nicht eingestellt werden. Ggf. werden weitere Berechnungen benötigt.

Wenn zur Berechnung des übersteigenden Einkommens weitere Unterlagen vom Leistungssachbearbeiter benötigt werden, sind diese dem BuT-Sachbearbeiter mitzuteilen.

Bei Wegfall des Leistungsanspruches muss der Leistungssachbearbeiter den BuT-Sachbearbeiter informieren und Folgendes mitteilen bzw. übersenden:

- Berechnungsblätter für den kompletten BWZ
- Aufhebungszeitpunkt

- Grund Wegfall des Leistungsanspruches, insbesondere bei vorrangigem KIZ- oder Wohngeldanspruch
- Angabe Verjährungsfrist

Die Aufhebungsentscheidung erfolgt in der Regel nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X, da die LE wissen mussten, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch auf Bildung und Teilhabeleistungen kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist bzw. wussten dies nicht, so dass Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Im Bewilligungsbescheid sowie auf dem allgemeinen *Merkblatt – Wichtige Informationen* wird der Leistungsempfänger unter Punkt 7 darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen, wenn er für sein Kind keine Sozialleistung mehr erhält (§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I) und dass wenn der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für die Bedarfsgemeinschaft, ggf. auch rückwirkend für die Vergangenheit entfällt, grundsätzlich auch eine Aufhebung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Es muss daher im Fall eines Wegfalls des Leistungsanspruches der Hauptleistung eine Rückforderung der Bildungs- und Teilhabeleistungen geprüft werden.

Vor Erlass des Rückforderungsbescheides ist eine Anhörung nach § 24 SGB X zu versenden.

### **Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Hauptleistung SGB II bei vorläufig bewilligten Leistungen**

Erfolgte die Bewilligung der BuT-Leistungen vorläufig nach § 41 a SGB II, z. B. bei Klassenfahrten aufgrund nicht bekannter Höhe oder da auch die Hauptleistung vorläufig bewilligt war, erfolgt die Rückforderung im Rahmen eines Festsetzungsbescheides. Eine Anhörung ist hier nicht erforderlich, da aufgrund der vorläufigen Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde.

### **Widerruf § 29 Abs. 5 SGB II**

Soweit der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden

Der Widerruf ist im Sinne von § 47 SGB X zu verstehen. Allerdings sind die einschlägigen Vorschriften gegenüber der allgemeinen Regelung in § 47 SGB X *lex specialis*.

Allerdings ist nur im Regelfall („soll“) zu widerrufen. In atypischen Einzelfällen kann der Sozialleistungsträger auf den Widerruf verzichten. Dies ist etwa der Fall, wenn der Leistungsberechtigte keine Nachweise vorlegen kann, dies aber nachvollziehbar erklärt. Bei der Prüfung, ob ein solcher atypischer Einzelfall vorliegt, können auch Aspekte einfließen, die bei der Prüfung von § 47 SGB X unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes erörtert werden.

### **Regelung zur Bagatellgrenze ab 01.01.2023:**

Die Fachlichen Weisungen zum §§ 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 Anwendung der Bagatellgrenze führt zu Bagatellgrenze für BuT-Leistungen § 28 SGB II folgendes aus:

Leistungen nach § 28 unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Bagatellgrenze gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3. Wenn beispielsweise für eine Erstattungsforderung einer überzahlten Leistung für Bildung und Teilhabe, im **Verbund mit weiteren Leistungsarten** (etwa der Regelleistung und/oder KdU), die gesamte Überzahlung unter 50 EUR liegt, findet die Bagatellgrenze Anwendung. Maßgeblich ist auch hier, dass bei dem Prüffall keine bewilligungszeitraumübergreifende Betrachtung erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung nach § 28 für einen Bewilligungszeitraum monatsanteilig bewilligt und der Gesamtbetrag vollständig ausgezahlt wurde.

Beispiel:

Der BWZ endet im Dezember 2023. In diesem BWZ wurde ein Lernförderungsbedarf festgestellt und bewilligt. Es wird festgestellt, dass Einkommen vorlag und in diesem Fall das Bürgergeld und die Leistungen für die Bildung und Teilhabe überzahlt sind. Liegt die gesamte Überzahlung dann unter 50 EUR pro Prüffall, greift die Bagatellgrenze.

- ➔ Das bedeutet somit, dass die Bagatellgrenze nur angewandt werden darf, wenn insgesamt die ganze Überzahlung, also mit RL und KdU unter 50 Euro insgesamt liegt. Somit muss beim LR nachgefragt werden, wie hoch hier die ÜZ bereits lag. Wurden hier bereits die 50 Euro überschritten muss die BuT-Leistung auch in voller Höhe zurückgefordert werden, obwohl die einzelne BuT-Forderung ggf. unter 50 Euro liegt.
- ➔ Somit wird der Anwendungsfall im BuT-Bereich leider sehr gering sein. Außer bei vorläufigen Bewilligungen bei Klassenfahrten, denn hier steht grds. keine zusätzliche Rückforderung der Hauptleistung entgegen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Alternative: Prüfungen bei endgültig bewilligten Leistungen:

Ein Verwaltungsakt ist nach § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

Liegt im Fall somit eine Erstattungsforderung der gesamten BG von unter 50 Euro vor greift die Regelung der Bagatellgrenze und es hat somit eine Aufhebung für die Vergangenheit und Erstattung nicht zu erfolgen.

Der Aktenvermerk zur Dokumentation der Prüfung der Bagatellgrenze ist zwingend bei jeder Prüfung auszufüllen und im Vier-Augen-Prinzip abzeichnen zu lassen.

Die Bagatellgrenzprüfung ist auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig zu prüfen.

Der Betrag von 50 Euro gilt pro Prüfung, aber insgesamt pro Überzahlung Leistung und BuT summiert.

**Gleichzeitig zu prüfende Sachverhalte sind natürlich zu summieren und nicht einzeln zu betrachten.**

Bei Änderungen, welche sich auch für die Zukunft auswirken ist natürlich ein Änderungsbescheid für die Zukunft zu erstellen.

2. Alternative Prüfungen bei vorläufig bewilligten Leistungen. Achtung hier erst bei Festsetzung:

Nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II gilt: Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen.

Liegt im Fall somit eine Erstattungsforderung der gesamten BG von unter 50 Euro vor greift die Regelung der Bagatellgrenze und es ist somit ein Festsetzungsbescheid zu erlassen. Eine Erstattung des Betrages hat jedoch nicht zu erfolgen.

Bei vorläufigen Bewilligungen ist natürlich innerhalb des BWZ erst zu saldieren und dann zu prüfen ob die Erstattungsforderung unter 50 Euro liegt.

Bitte beachten, dass bei vorläufigen Entscheidungen eine Prüfung immer erst nach Abschluss des BWZs mit der Festsetzung erfolgt. **Hier keine Einzelmonate.**

**Hier sind nach § 41a Abs. 3 Satz 3 jedoch nur Überzahlungen nicht zu erstatten, wenn die Grenze von 50 Euro nicht erreicht ist.**

**Hier ist es also nicht entbehrlich einen Festsetzungsbescheid zu erlassen. Es entfällt nur die Erstattung. Anders als bei endgültig bewilligten Bescheiden.**

Es ist somit auch hier der Aktenvermerk Bagatellgrenze zu erstellen.

**Besonderheiten Kostenerstattung mit dem FB 44**

Es ist möglich, dass ein Wechsel der Zuständigkeiten der BuT-Stelle des FB 42 Jobcenters und der BuT-Stelle sonstige Soziale Leistungen FB 44 eintritt.

Es gibt folgende zwei Konstellationen:

**Erstattung des FB 42 an FB 44:**

Die Leistungsberechtigten erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialhilfe und die Zuständigkeit wechselt ins SGB II.

Hier erhebt ggf. der FB 44 auf bereits ausgezahlte Leistungen der BuT-Stelle einen Erstattungsanspruch.

In diesen Fällen ist ein Bewilligungsbescheid ab Beginn der Leistung auch für den ggf. bereits zeitgleich bewilligten Zeitraum im FB 44 zu erlassen. Im Bescheid ist jedoch FETT zu vermerken, dass die entsprechenden Beträge zur Befriedigung des Erstattungsanspruches an den FB 44 gezahlt werden. Höhere Differenzbeträge sind ggf. an den LE auszus zahlen.

Denn soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des LE gegen den (letztendlich) zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt (§ 107 SGB X). Das heißt der Kunde hat keinen Auszahlungsanspruch in diesen Fällen mehr gegenüber dem Jobcenter. Der Erstattungsanspruch wird nach § 105 SGB X geltend gemacht.

#### **Erstattung des FB 44 an FB 42:**

#### **Die Zuständigkeit wechselt aufgrund vorrangiger Ansprüche auf Wohngeld- und Kinderzuschlag in den FB 44.**

Hier erhebt der FB 42 gegen den FB 44 einen Erstattungsanspruch auf bereits ausgezahlte Leistungen der BuT-Stelle.

Hier hat eine Aufhebung von **uns für die Zukunft** aufgrund der geänderten Verhältnisse zu erfolgen. Da hier der Anspruch für die Vergangenheit erst nachträglich entfallen ist besteht ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X i.V. mit § 40 a SGB II und die Bewilligung bleibt für die Vergangenheit bestehen, denn zurückgeforderte und somit rechtswidrig erbrachte Leistungen könnten auch nicht erstattet werden. Die ausgezahlten Leistungen werden über den Erstattungsanspruch abgewickelt. (Denn das Wohngeld und der KIZ sind zumeist vorher auch nicht zugeflossen. Eine Aufhebung für die Vergangenheit aufgrund EK-Zufluss und Bedarfsdeckung scheidet somit aus.)

Es ist das Erstattungsanschreiben nach § 104 SGB X i.V. m. § 40a SGB II mit Einzahlungsanordnung zu erstellen.

Im Fachverfahren LISSA ist eine Kostenerstattung mit einer Minusbuchung zu vermerken, damit dargestellt ist, dass die Gelder wieder vereinnahmt wurden.

Eine Rückforderung gegen den LE unterbleibt somit.

Der Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X setzt voraus, dass ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger eine Sozialleistung rechtmäßig erbracht hat, zu der er bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht verpflichtet gewesen wäre.

Des Weiteren greift lex specialis § 40a SGB II. Somit greift bei einem vorrangigen Wohngeldanspruch/KIZ-Anspruch und Verschiebung der Zuständigkeit vom FB 42 in den FB 44 § 104 SGB X i.V. m. § 40 a SGB II.

### **IX. EDV-Technische Abwicklung**

Die Abwicklung der Zahlungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt über das Fachverfahren Lämm.kom LISSA. Hier sind dementsprechende Schreibrechte eingeräumt.

Auf die nachfolgenden Prozessbeschreibungen mit Screenshotanleitungen zur EDV-technischen Abwicklung wird verwiesen:

- Bildung und Teilhabe – Arbeitshilfe
- Bildung und Teilhabe – Rückforderungen Verfahren in OK.FIS
- Bildung und Teilhabe – ASB Akten verfügen

Alle vorhandenen Bescheidvorlagen können der Anlage 2 entnommen werden.

## B. Leistungen im Einzelnen

### I. Ausflüge/Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung § 28 Abs. 2 SGB II

Nach § 28 Abs. 2 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können somit, sowohl für Schüler als auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, übernommen werden.

**Zusätzlich übernahmefähig** sind Kosten für Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Ausflug/der Fahrt entstehen (z. B. Skipass, Eintrittsgelder vor Ort)

Zu den Kosten gehören **nicht**

- Taschengeld
- Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen)

#### **Zeitliche Zuordnung der BuT-Bedarfe/ Fälligkeit**

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an. Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots. Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden. (AMS-Schreiben Bildungs- und Teilhabeleistungen zum Verfahren unter E. I. S. 63)

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

#### - **ANLAGE B - Klassenfahrten**

Als Nachweis über den Bedarf ist „Anlage B – Klassenfahrten“ durch die Schule/Kindertageseinrichtung in Bezug auf Art, Dauer, Kosten und Abrechnungsmodalitäten des Ausfluges/der Klassenfahrt auszufüllen und vorzulegen. Alternativ kann das Formular auch vom Antragsteller selbst ausgefüllt und eine entsprechende Bescheinigung der Schule/des Anbieters, aus welcher die relevanten Informationen hervorgehen, vorgelegt werden.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg erbringt die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich in Form von Direktzahlungen an den Leistungserbringer (z.B. Schule/Kindertageseinrichtung/Verein) Siehe Erläuterungen unter A. VI. auf Seite 4 f..

Die Bewilligung einer mehrtägigen Klassenfahrt erfolgt nach § 41 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorläufig, da die Kostenhöhe für die Klassenfahrten grundsätzlich auf einer Hochrechnung der Schule/Kindertageseinrichtung der voraussichtlich anzufallenden Kosten beruhen. Die tatsächliche Kostenhöhe wird erst nach Durchführung der Klassenfahrt von der Lehrkraft ermittelt und tatsächlich abgerechnet.

Nach Durchführung der Klassenfahrt und Mitteilung der tatsächlichen Kosten, wird im Rahmen der Festsetzungsentscheidung ein sich ggf. errechneter Differenzbetrag vom Jobcenter zurückgefordert.

Hier ist zu berücksichtigen, dass für die Jahresfrist der Festsetzung hier der Monat der Fälligkeit maßgeblich ist. War somit die Zahlung für die Klassenfahrt im Juli 2023 fällig wurde für diesen Monat der Bewilligungsbescheid erstellt. Die Jahresfrist zur Festsetzung endet somit am 30.06.2024.

Falls die tatsächliche Kostenhöhe bereits bekannt ist, weil die Klassenfahrt bereits stattgefunden hat erfolgt eine endgültige Bewilligung mit dem Bescheid „Klassenfahrt bereits stattgefunden“.

## II. Persönlicher Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II

Zweimal im Jahr wird jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ein Betrag für persönlichen Schulbedarf als Geldleistung an Schüler ausgezahlt.

Ab dem Jahr 2021 wird der Schulbedarf jährlich fortgeschrieben und erhöht sich jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf steigt. Die Werte für das Jahr 2024 betragen:

1. Schulhalbjahr	130,00 EUR (Stichtag 01.08.)
2. Schulhalbjahr	65,00 EUR (Stichtag 01.02.)

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug, Kopiergeld auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

Nicht im Schulbedarf sind die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte enthalten. Die Übernahme dieser Kosten muss vom Leistungssachbearbeiter über den § 21 Abs. 6a SGB II geprüft werden (früher unter § 21 Abs. 6 SGB II siehe BSG-Urteil vom 08.05.2019 B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Der neue § 21 Abs. 6a SGB II gilt ab 01.01.2021. In Bayern ist zu beachten, dass jedoch Lernmittelfreiheit besteht. Daher ist dies im Jobcenter Landkreis Würzburg nur bezüglich Arbeitsheften relevant.

Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur, sofern zu den o. g. Stichtagen ein gleichzeitiger Sozialleistungsanspruch des Kindes besteht.

Besteht über das Kindergeld, welches automatisch auf den Kindergeldberechtigten herübergezogen wurde, hinaus kein übersteigendes Einkommen des Kindes, ist der Schulbedarf jedoch auch über das Jobcenter zu gewähren (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II), außer es liegt eine andere vorrangige Leistung wie Wohngeld vor.

Nach § 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 und Abs. 3a SGB XII ist abweichend außerdem die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf anzuerkennen:

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

Eine Schulbescheinigung muss aufgrund der allgemeinen Schulpflicht nur ausnahmsweise vorgelegt werden, nämlich bei Kindern unter 7 Jahren oder über 15 Jahren.

Bei Kindern, welche erst eingeschult werden (6 Jahre) kann auch der Einschulungsnachweis vorgelegt werden. Bei Schülern über 15 Jahre, welche die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, ist eine Schulbescheinigung als Nachweis vorzulegen.

Der persönliche Schulbedarf wird nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht.

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die zuständigen Leistungssachbearbeiter im FB 42. In Lämm.kom LISSA wird hierzu unter der Berechnung unter Grunddaten BUT Schulbedarf auf JA gesetzt. Die Zahlung erfolgt für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von Amtswegen durch einen gesonderten Auszahlungslauf. Die Bescheide werden durch Serienbrief erstellt.

### III. Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule (Definition „nächstgelegene“ Schule vgl. hierzu § 2 Abs. 1 SchBefV) besuchen und diese wegen der Entfernung von mehr als 3 km nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten gemäß § 28 Abs. 3 SGB II ggf. einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Aufgrund der weitgehenden Regelungen im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV), wird § 28 Abs. 3 SGB II in Bayern kaum zum Tragen kommen.

Die Schulwegkosten werden grundsätzlich, bereits über die Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH (APG - Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (Juliuspromenade 40-44, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 45280-0 oder 0931 45280-16), übernommen.

Falls die APG die Übernahme der Schulwegkosten abgelehnt hat und der Leistungsberechtigte erst danach Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt hat, müsste aufgrund des SGB II-Leistungsbezuges Anspruch auf Übernahme der Schulwegkosten nach Art. 3 Abs. 2 S. 7 SchKfrG durch die APG bestehen. Die Leistungsberechtigten sind deshalb verpflichtet, die vorrangige Leistung bei der APG zu beantragen.

Eine reine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung des Kommunalunternehmens reicht somit nicht aus.

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

- Nachweis über die Ablehnung oder die anteilige Bezuschussung der Kostenfreiheit des Schulweges der APG
- Nachweise über die entstandenen Kosten für Schülerbeförderung.

Die Schülerbeförderungskosten werden nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht.

#### SONDERFÄLLE:

##### Bayern-Kolleg:

Nach den Ausführungen der örtlichen Rechnungsprüfung können über das Kommunalunternehmen (KU) die Schülerbeförderungskosten zum Bayern-Kolleg nicht übernommen werden.

Das Jobcenter wird grundsätzlich die Schülerbeförderungskosten zum Bayern-Kolleg zahlen. Die Voraussetzung Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist mit dem Besuch des Bayern-Kollegs erfüllt. Das Bayern-Kolleg in Schweinfurt bietet, ebenso wie die Fachoberschule (FOS) in Würzburg, als Schulen des zweiten Bildungswegs das Fachabitur an. Es liegt jedoch ein deutlicher Unterschied bei den Aufnahmebedingungen für Schüler ohne vorliegenden mittleren Schulabschluss vor. Die FOS setzt zur Zulassung zum Schuleintritt für das Fachabitur eine Aufnahmeprüfung voraus, die es beim Bayern-Kolleg nicht gibt. So liegt bei Schülern, welche die o. g. Aufnahmeprüfung nicht bestehen, ihr Fachabitur trotz dessen aber absolvieren möchten, die nächstgelegene Schule in Schweinfurt, da sie am Bayern-Kolleg, wie oben bereits erwähnt, ohne Aufnahmebedingungen damit beginnen können.

Die Grundlage für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für das Bayern-Kolleg in Schweinfurt wird in dem AMS Schreiben (Vollzugshinweisen des StMAS) vom 10.03.2017 gesehen. Differenzierungskriterien des Bildungsganges seien demnach mitunter unterschiedliche Aufnahmebedingungen und Prüfungsvoraussetzungen (...), siehe B II. 2. d (Seite 7 letzter Absatz). Da die Schüler nur dort ohne Aufnahmeprüfung das Fachabitur anstreben können, handelt es sich in diesen Fällen auch um die nächstgelegene Schule.

Somit unterscheiden sich tatsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen im SGB II von denen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes.

##### SPRINT-Klassen:

Das KU kann die Schülerbeförderungskosten für Schüler der SPRINT-Klassen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Rechts der Schulwegkostenfreiheit nicht übernehmen.

Das Jobcenter kann jedoch die Schülerbeförderungskosten zu den SPRINT-Klassen berücksichtigen. Dies stützt sich auf Folgendes:

Die Grundlage für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die SPRINT-Klassen wird in dem AMS Schreiben (Vollzugshinweisen des StMAS) vom 31.05.2019 gesehen.

Die SPRINT-Klassen (= Modellprojekt Sprachförderung intensiv) sind für Jugendliche mit geringen Sprachkenntnissen im Deutschen. Parallel zum intensiven Deutschunterricht werden sie in den regulären Ablauf einer 6. bzw. 7. Jahrgangsstufe in der Realschule integriert.

Es handelt sich somit um ein konkretes Projekt insbesondere für Flüchtlinge. Es soll diesen ermöglicht werden trotz geringer Sprachkenntnisse den Realschulabschluss zu erwerben. Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 wird im § 28 Abs. 4 SGB II klarstellend die Formulierung zu nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges im Gesetzestext erweitert auf: „Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.“

Wie auch im AMS-Schreiben unter B. II. 2. b. cc. erläutert, schlägt sich in den Worten des „gewählten Bildungsganges“ die Förderung der Chancengleichheit und die Rücksicht auf die Fähigkeiten sowie Begabungen des einzelnen Schülers, um Lebenschancen zu ermöglichen, nieder. Um dies zu erreichen, kann zur Ausfüllung des Begriffs des „Bildungsganges“ nicht allein auf die Schulart abgestellt werden. Im Hinblick auf Begabung und Fähigkeiten kommt es darauf an, dass sie dort auch gefördert und damit Lebenschancen erweiternd eingesetzt werden können sowie Chancengleichheit damit gewährleistet wird. Daher ist auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen, soweit hieraus eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Hiervon ist auch auszugehen, wenn die Schule durch organisatorische Vorkehrungen die Vermittlung besonderer Inhalte durch Dritte ermöglicht.

Dies sieht das Jobcenter als gegeben, weil durch den intensiven Deutschunterricht, welcher in der regulären Realschule ohne SPRINT-Klasse nicht gegeben ist, vorhanden ist. In den SPRINT-Klassen wird den Schülern, insbesondere den Flüchtlingen durch die intensive Betreuung und den Deutschunterricht ermöglicht den Realschulabschluss zu erreichen. Damit ist auch für die Schüler mit geringen Deutschkenntnissen die Chancengleichheit durch die spezielle Förderung gegeben. Die Jakob-Stoll-Realschule wird daher in diesen Fällen als die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gesehen.

Somit ist die Übernahme der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II gegeben.

## IV. Ergänzende angemessene Lernförderung § 28 Abs. 5 SGB II

Ein Anspruch auf angemessene Lernförderung besteht dann, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass vorrangig die in Anspruch zu nehmenden schulischen Angebote nicht ausreichen. Eine Versetzungsgefährdung ist nicht zwingend Anspruchsvoraussetzung.

Nur wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung in die nächste Klassenstufe derselben Schulart, Gefährdung des Erreichens eines Schulabschlusses oder des ausreichenden Leistungsni-veaus) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurz-fristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall schulische Angebote ergänzt. Evtl. unmittelbare schulische Angebote sind vorrangig zu nutzen. Allerdings gehen von der Schule initierte Angebote (z. B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit nach § 28 Abs. 4 SGB II.

Fördermaßnahmen nach § 35 a SGB VIII, welche auf Grund einer seelischen Behinderung notwendig sind, haben Vorrang gegenüber den Leistungen des § 28 Abs. 4 SGB II. Soweit bereits Leistungen des Jugendamtes nach § 35 a SGB VIII erbracht werden, ist dies im Antrag entsprechend anzugeben und der Bescheid des Jugendamtes beizufügen.

### **Höhe und Umfang:**

Die Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene Lernförderung, können in dem im Bewilligungsverfahren festgelegten Höchstsatz übernommen werden, sofern diese angemessen sind.

Der Höchstsatz für eine Unterrichtseinheit beläuft sich auf 25,00 Euro. Dies wurde vom Jobcenter Landkreis Würzburg laut beigefügtem Aktenvermerk (siehe Anlage 3) festgelegt. Grundsätzlich ist für das laufende Schuljahr ein Stundenhöchstsatz von 35 Unterrichtsstunden pro bewilligtem Fach angedacht. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Die Einschätzung bzgl. Erforderlichkeit und Umfang trifft die Lehrkraft.

### **NICHT förderfähig im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind:**

- Fördermaßnahmen,
  - o welche nicht nur vorübergehend, sondern auf einen längeren Zeitraum angedacht sind,
  - o zur Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch (keine reinen Deutschkurse)
  - o grds. auf Grund einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie,
  - o zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium)
  - o zur reinen Verbesserung des Notendurchschnitts,
  - o welche auf Grund einer seelischen Behinderung notwendig sind,
  - o welche im Rahmen einer längeren Erkrankung notwendig sind,
  - o welche auf Grund eigenen Verschuldens notwendig werden (z. B. unentschuldigtes Fehlen, etc.)
- Wenn das Lernziel trotz Lernförderung objektiv nicht erreicht werden kann und ein Wechsel der Schulform bereits angezeigt ist und nicht mehr verhindert werden kann.

Im Einzelfall kann, auch unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise des StMAS, eine Ausnahme von den vorgenannten Ausschlusskriterien geprüft werden.

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

- **Antrag C – Lernförderung**
- Als Nachweis ist der „Antrag C – Lernförderung“ durch den Antragsteller auszufüllen (Datenschutz und Nachhilfeanbieter). Denn ab 01.01.2024 ist wieder zusätzlich der ausgefüllte **Antrag auf Leistungen für Lernförderung** gemäß § 28 Abs. 5 SGB II erforderlich.  
und
- **ANLAGE C – Lernförderung – Bestätigung der Schule**
- Als Nachweis ist durch die „Anlage C – Lernförderung – Bestätigung der Schule“ durch die Schule/zust. Lehrkraft, in Bezug auf den zur Erreichung des Klassenzieles der gewählten Schulart bestehenden kurzfristigen, ergänzenden Lernförderbedarf nach Art und Umfang, zu bestätigen und beim Jobcenter Landkreis Würzburg vorzulegen.
- Vor Abschluss muss dem Jobcenter ein Angebot und ein aktueller Notenstand vorgelegt werden.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg erbringt die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II grundsätzlich in Form von Direktzahlungen an den Leistungserbringer (z.B. Schule/Verein). Siehe Erläuterungen unter A. VI. auf Seite 4 f..

Es wird bei Bedarf im Voraus eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, welche an den LE gesandt wird und bei Rechnungsstellung direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

## V. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung § 28 Abs. 6 SGB II

Erbracht wird eine Kostenübernahme für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck) wird **nicht** bezuschusst.

Schulische Verantwortung oder Kooperationsvereinbarung:

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist bei Schülern zwingend in schulischer Verantwortung auszurichten, andernfalls ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Anbieter/Tageseinrichtung zu schließen.

Auf Grund dieser Regelung wäre eine Übernahme der Essenskosten für Schülerinnen und Schüler, welche Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (z.B. Hort, Kindergarten, etc.) besuchen, nicht möglich, da die Teilnahme hier nicht in schulischer Verantwortung erfolgt.

**Wenn somit nicht bekannt ist, ob die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung erfolgt sind die betreffenden Schulen/Träger anzuschreiben und dies abzuklären.**

Dies erfolgt mit dem Anschreiben *Anschreiben\_Schulen\_Schulische Verantwortung\_VI*:

Hiermit wird eine Stellungnahme angefordert, ob die Mittagsverpflegung von den Schulkindern, welche die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer anderen Betreuungseinrichtung (in der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird) wahrnehmen, in schulischer Verantwortung stattfindet. Der Begriff der schulischen Verantwortung ist weit auszulegen. Es ist ausreichend, wenn das gemeinschaftliche Mittagessen von der Schule zumindest befürwortet wird und sich die Schule darauf organisatorisch eingerichtet hat (Vgl. BT-Drs. 17/3982, 10).

Es wird hierzu auf die Ausführungen der Drucksache 17/3982 – Seite 10 – Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Drucksache 17/3958 –) und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 31.05.2019 Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG; hier: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG), § 34 Abs. 6 SGB XII (Nr. 3 a. - dd. Seite 5 – 10) verwiesen.

Sollte keine schulische Verantwortung vorliegen, muss eine Kooperationsvereinbarung vorhanden sein um die Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, welche an dieser in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (z.B. Hort, Kindergarten, etc.) teilnehmen, übernehmen zu können.

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

– **Anlage D – Mittagsverpflegung**

Als Nachweis hierüber ist die „Anlage D – Mittagsverpflegung“ durch die Schule/Kindertageseinrichtung/Leistungsanbieter in Bezug auf den Zeitraum und die Häufigkeit der Teilnahme, sowie die entstehenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu bestätigen und vorzulegen.

Alternativ kann das Formular auch vom Antragsteller selbst ausgefüllt und eine entsprechende Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung/des Leistungsanbieters, aus welcher die relevanten Informationen hervorgehen, vorgelegt werden.

- Alle weiteren Unterlagen, welche für die Abrechnung/Kostenübernahme der Mittagsverpflegung erforderlich sind und sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Leistungen für Bildung und Teilhabe beziehen, werden (bei Vorliegen der Datenschutzentbindung) durch das Jobcenter – Landkreis Würzburg, direkt von der Schule/Kindertageseinrichtung/dem Essensanbieter angefordert.

Zum 01.08.2019 ist die Leistung des Eigenanteils entfallen – demnach werden die tatsächlich anfallenden Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen voll übernommen.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg erbringt die Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II grundsätzlich in Form von Direktzahlungen an den Leistungserbringer (z.B. Schule/Kindertageseinrichtung/Verein) Siehe Erläuterungen unter A. VI. auf Seite 4 f..

Die Einholung, der für die Abrechnung erforderlichen Nachweise, direkt über den Leistungsberechtigten würde einen unangemessenen Aufwand bedeuten. Daher wird die Abrechnung, in der Regel, direkt mit dem Leistungsanbieter abgewickelt.

## **VI. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

### **§ 28 Abs. 7 SGB II**

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z. B. in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, kann ein **monatlicher pauschaler Zuschuss von 15,00 Euro** erbracht werden.

Die Leistung kann individuell nach Wunsch (auch gesplittet) eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

**Bei der pauschalierten Erbringung der Leistung ist in drei Varianten zu unterscheiden:**

#### **Aufwendung Bildung und Teilhabe < 15,00 Euro monatlich/einmalig:**

In Fällen, bei denen die tatsächlichen Aufwendungen unter 15,00 Euro liegen, wird auf die Monatspauschale aufgerundet und der Betrag an den Leistungsempfänger ausgezahlt.

Dies bedeutet, dass auch bei einer Aufwendung von unter 15,00 Euro im Monat (z.B. Malkurs einmalig für 7,00 Euro) der volle Pauschbetrag von 15,00 Euro ausgezahlt wird.

Im Bewilligungsbescheid wird der Leistungsberechtigte darauf hingewiesen, dass der Restbetrag für das Kind im Bereich der Teilhabe zur Verfügung steht und ggf. für weitere Aufwendungen im Bewilligungszeitraum angespart werden muss.

Beantragt der Leistungsempfänger, dass die Zahlung direkt an den Leistungsanbieter zu überweisen ist, wird ihm nur der Differenzbetrag zu den 15,00 Euro (z.B. 8 Euro) selbst ausgezahlt.

#### **Aufwendung Bildung und Teilhabe > 15,00 Euro monatlich und < 90,00 Euro bzw. 180,00 Euro:**

Beträge, die zwischen 15,00 Euro und 90,00 Euro (6-Monats-BWZ) bzw. 180,00 EUR (12 Monats-BWZ) liegen, werden bis zur nächstliegenden oberen Monatspauschale aufgerundet und addiert und werden an den Leistungsempfänger ausgezahlt, um einen Mehraufwand durch Splitten der Leistung an Anbieter als auch Leistungsempfänger zu vermeiden.

Beantragt der Leistungsempfänger jedoch, dass die Zahlung direkt an den Leistungsanbieter zu überweisen ist, wird ihm nur der Differenzbetrag selbst ausgezahlt.

Es ist möglich, das Teilhabebudget auch für Monate des Bewilligungszeitraumes im Voraus in Anspruch zu nehmen. Damit wird dem „Budgetprinzip“ mit der Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidungen über individuelle Ausgaben einschließlich der Möglichkeit zu entsprechenden Ansparungen, Rechnung getragen.

Da der Pauschbetrag auch für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgegeben werden kann, kann das Kind z.B. eine teurere Sportart in einer kürzeren Anzahl von Monaten betreiben.

Das heißt, dass bei Kosten über 15,00 Euro im Monat, die Bedarfe für die Folgemonate bereits mit in Anspruch genommen werden können. Bei Kosten für Teilhabe von 50,00 Euro wird beispielsweise das Budget für vier Monate (60,00 Euro) im Voraus ausgezahlt. Für den Rest des Bewilligungszeitraumes von 6 Monaten besteht dann noch ein Restanspruch von 30,00 Euro.

Das Teilhabebudget der restlichen Monate im Bewilligungszeitraum in Höhe der monatlichen Pauschale von 15,00 Euro wird aktiviert, sofern weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen.

Im Bewilligungsbescheid wird eine Tabelle eingefügt, aus welcher ersichtlich ist, in welcher Höhe das Teilhabebudget für das Kind bereits in Anspruch genommen wurde und wieviel Restbudget für den Bewilligungszeitraum noch zur Verfügung steht.

Beispiel für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten:

	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	SUMME BWZ
mtl. Teilhabebudget von 15,00 Euro bereits in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Euro
Restbudget (bei tatsächlichen Aufwendungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Euro

**Aufwendung Bildung und Teilhabe > 15,00 Euro monatlich und > 90,00 Euro bzw. 180,00 Euro:**

Bei Beiträgen ab 90,00 Euro bzw. 180,00 Euro wird die vollständige Halbjahres- bzw. Jahrespauschale ausgezahlt. Eine Auszahlung ist sowohl an den Leistungserbringer als auch an den Leistungsempfänger einmalig oder monatlich denkbar.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg erbringt die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II grundsätzlich in Form von Geldleistung an den Kunden. Siehe Erläuterungen unter A. VI. auf Seite 4 f..

Der Leistungsberechtigte hat außerdem die Möglichkeit auf der „Anlage E“ eine freiwillige Direktzahlung an den Leistungsanbieter (Sachleistungsprinzip) zu beantragen.

**Zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II**

Über die nach § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II nicht gedeckten Beträge hinaus, können nach Satz 2 weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Die Prüfung der Zumutbarkeitsgrenze als auch die Existenzprüfung muss somit positiv ausfallen.

Eine Übernahme kann nicht erfolgen, wenn die Anschaffung für Teilhabe nicht den üblichen Gegebenheiten während des Sozialleistungsbezuges entspricht.

Auch laut StMAS sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach der Gesetzesbegründung auf das während des Bezuges existenzsichernde Leistungen übliche Maß beschränkt. Dieser Hinweis des Gesetzgebers dürfte im Rahmen des Ermessensspielraums des Leistungsträgers hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ der Leistungsgewährung eine entscheidende Rolle spielen.

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Diese ist zu begründen und zu dokumentieren.

Ein Beispiel hierfür ist ein Jahresmitgliedsbeitrag in einem Fußballverein in Höhe von 185,00 EUR und zusätzlich ein Paar Fußballschuhe im Wert von 25,00 EUR. Die Kosten der Jahresgebühr können über den Satz 1 mit 180,00 EUR bezuschusst werden. Die übrig gebliebenen 5,00 EUR als auch die Kosten i. H. v. 25,00 EUR für die Schuhe sind demnach ein Fall für den Satz 2. Die insgesamt 30,00 EUR liegen innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze (laut AMS – Schreiben StMAS vom 31.05.2019 zum Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II beträgt die Zumutbarkeitsschwelle 30,00 Euro) und könnten theoretisch aus dem Regelsatz einer Familie mit SGB II-Bezug beglichen werden. Die übrig gebliebenen Kosten können nur dann übernommen werden, wenn die betroffene Familie sich in einer besonderen finanziell vorbelasteten Situation (besondere Bedarfslage) befindet und daher eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Ein Beispiel hierfür ist der gleichzeitige Kauf einer neuen Waschmaschine.

**Zeitliche Zuordnung der BuT-Bedarfe/ Fälligkeit**

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an. Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots.

Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden. (AMS-Schreiben Bildungs- und Teilhabeleistungen zum Verfahren unter E. I. S. 63)

Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen:

- **Anlage E – Teilhabe:**

Als Nachweis hierüber ist die „Anlage E – Teilhabe“ durch den Leistungsanbieter/Verein in Bezug auf die Aktivität, den Zeitraum und die Häufigkeit der Teilnahme, sowie die entstehenden Kosten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu bestätigen und vorzulegen.

Alternativ kann die Anlage durch den Antragsteller ausgefüllt und eine entsprechende Bescheinigung (Teilnahmebestätigung, Rechnung) des Vereins/Anbieters, aus welcher die relevanten Informationen hervorgehen, vorgelegt werden.

Vorrangige Leistungen durch die Verwaltung der Jugendhilfe:

In Einzelfällen kann für Ferienfreizeiten ein Zuschuss durch das Jugendamt geleistet werden. Da diese Leistungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig sind, werden entsprechende Unterlagen, zur weiteren Bearbeitung, automatisch an die Verwaltung der Jugendhilfe im Landratsamt Würzburg weitergeleitet. Sollten für die abschließende Bearbeitung noch weitere Nachweise erforderlich sein, wird sich die Jugendhilfe direkt mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

## C. Anlagen

- I. Anlage 1: Fachlichen Hinweise § 9 SGB II Seiten 16 – 24 (Stand 20.06.2014)
- II. Anlage 2: Übersicht Bescheidvorlagen
- III. Anlage 3: Aktenvermerk Lernförderung Anlage 1: Anlage B – Klassenfahrten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinie des Landratsamtes Würzburg vom 10.02.2021 zu § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ tritt hiermit außer Kraft.

Würzburg, 14.12.2023  
Jobcenter Landkreis Würzburg

Lauer

- I. GBL 4 – Herrn Hollmann  
In Abdruck
  
- II. FBL 41 Frau Gregor  
In Abdruck und Original z.A.
  
- III. z. A.  
Fachbereich 42, 14.12.2023

Lauer



## **Fachliche Hinweise § 9 SGB II**

hinaus den Bedarf nach § 22 deckt. Soweit Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

(Näheres zur Ermittlung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe regeln die kommunalen Träger in eigener Zuständigkeit)

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der BG ./ Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

**Bedarfsanteilmethode  
(9.48)**

(2) Die Horizontalberechnung erfolgt nach der "Bedarfsanteilmethode". Zunächst ist für jedes Mitglied der BG der individuelle Bedarf (einschließlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung) zu ermitteln. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nicht in die Bedarfsanteilmethode einbezogen; d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch nicht vollständig gedeckt ist. Damit wird dem besonderen Stellenwert der neuen Leistung gezielt Rechnung getragen.

**Prüfung der Mitgliedschaft in der BG  
(9.49)**

Um feststellen zu können, ob ein Kind Mitglied der BG der Eltern ist (§ 7 Absatz 3 Nr. 4), sind bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs die Bedarfe für Bildung und Teilhabe - soweit beantragt jedoch zu berücksichtigen. Der Bedarf der Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern. Kann das Kind seinen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen/Vermögen decken, gehört es nicht zur BG der Eltern und § 9 Absatz 2 greift nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig.

Nach der Ermittlung des individuellen Bedarfs der einzelnen BG-Mitglieder ist in einem zweiten Schritt aus dem so errechneten Gesamtbedarf der BG für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Gehört das Kind zur BG (§ 7 Absatz 3 Nr. 4), weil es seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, bleiben die Bedarfe nach § 28 bei der Berechnung des individuellen Bedarfsanteils außer Betracht. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3) auf die übrigen Mitglieder der BG zu verteilen. Die Reihenfolge der Anrechnung ergibt sich aus § 19 Absatz 3 (vergleiche Rz 9.47).

**Reihenfolge der Einkommensverteilung  
(9.49a)**

Beispiele für die Berücksichtigung von Einkommen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nicht berücksichtigt sind dabei mögli-

**Fachliche Hinweise § 9 SGB II**

che Ansprüche auf Leistungen nach § 6b BKGG für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. Das Bestehen solcher Ansprüche ist vor der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II zu prüfen.

Beispiel 1 (Kind gehört zur BG):

Familie mit einem Kind (5 Jahre, besucht keine KiTa o.ä., turnt aber im Verein und lernt in der Musikschule Gitarre spielen); zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen:

des Antragstellers	400,00 EUR
Einkommen des Kindes (Kindergeld und Unterhaltsleistungen)	410,00 EUR
Kosten der Unterkunft (KdU)	498,00 EUR

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelbedarf	935,00 €	353,00 €	353,00 €	229,00 €
Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5)	39,10 €		39,10 €	
BA-Leistungen	974,10 €	353,00 €	392,10 €	229,00 €
KdU	498,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €
Gesamtbedarf Sicherung des Lebensunterhalts	1.472,10 €	519,00 €	558,10 €	395,00 €
./i. Kindeseinkommen				410,00 €
Verbleibender Gesamtbedarf	1.077,10 €	519,00 €	558,10 €	0,00 € (- 15,00 €) <sup>2</sup>
Individuelle Bedarfsanteile <sup>1</sup>	100 %	48,1849 %	51,8151 %	0,00 %
Einkommensverteilung <sup>2</sup>	415,00 €	199,97 €	215,03 €	0,00 €
Bedarfe § 28 <sup>3</sup>	10,00 €			10,00 €
Gesamtbedarf	1.482,10 €	519,00 €	558,10 €	405,00 €
Gesamtanspruch	672,10 €	319,03 €	343,07 €	10,00 €

1) Da A2LL mit vier Nachkommastellen rechnet, wird dies auch hier im Beispiel angewendet

2) Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 15,00 EUR. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe anzurechnen, weil er den Betrag von 184,00 EUR (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 415,00 EUR (400,00 EUR + 15,00 EUR). Zu beachten ist, dass der Pauschbetrag von 30,00 EUR für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 Alg II-V zu berücksichtigen ist, soweit er nicht bereits bei der Anrechnung von weiterem Einkommen berücksichtigt wurde. In diesem Beispiel ist

**Fachliche Hinweise § 9 SGB II**

der Pauschbetrag bereits bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens von 400,00 EUR berücksichtigt.

3) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 wird Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zugerechnet, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts - mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe - benötigt wird.

Im nächsten Schritt ist das Einkommen auf die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 und darüber hinaus auf den Bedarf nach § 22 anzurechnen. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres Einkommen diese Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 des § 28. In diesem Beispiel deckt das zu lediglich teilweise den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es kommt nicht zu einer Anrechnung auf die Leistungen nach § 28.

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelbedarf	935,00 €	353,00 €	353,00 €	229,00 €
Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5)	39,10 €		39,10 €	
BA- Leistungen	974,10 €	353,00 €	392,10 €	229,00 €
./.. Einkommen	644,00 €	199,97 €	215,03 €	229,00 €
BA-Leistungen	330,10 €	153,03 €	177,07 €	0,00 €
KdU	498,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €
./.. Einkommen	166,00 €			166,00 €
Kommunale Leistungen	332,00 €	166,00 €	166,00 €	0,00 €
Gesamtanspruch	672,10 €	319,03 €	343,07 €	10,00 €

Das Beispiel wird unter Rz. 9.54 mit der Variante „Bedarf des Kindes (zur Sicherung des Lebensunterhalts) wird nicht durch eigenes Einkommen gedeckt“ dargestellt.

(3) Für Fälle, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Begründung einer BG. Wegen der Reihenfolge der Einkommensverteilung (§ 19 Absatz 3) könnten folglich keine Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, sofern das Kind nicht erwerbsfähig ist. Diesen Sonderfall regelt § 7 Absatz 2 Satz 3. Ein Kind, bei dem lediglich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ist insoweit leistungsberechtigt.

**Sonderfall: § 7 Absatz 2 Satz 3  
(9.49b)**

Beispiel 2 (Fall nach § 7 Absatz 2 Satz 3)

Familie mit einem Kind (12 Jahre, Schüler, keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung; erhält Nachhilfeunterricht; Antragstellung zum 1. Februar einschließlich der Leistungen § 28 Absatz 2, 3, 5 und 7);

**Fachliche Hinweise § 9 SGB II**

zu berücksichtigendes Einkommen:  
 des Antragstellers 1.350,00 EUR  
 Einkommen des Kindes (Kindergeld) 184,00 EUR  
 Kosten der Unterkunft (KdU) 498,00 EUR

	Bedarf BG <sup>1</sup>	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelbedarf	967,00 €	353,00 €	353,00 €	261,00 €
Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5)	39,10 €		39,10 €	
BA-Leistungen	1.006,10 €	353,00 €	392,10 €	261,00 €
KdU	498,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €
Gesamtbedarf	1.504,10 €	519,00 €	558,10 €	427,00 €
./. Kindeseinkommen				184,00 €
Verbleibender Gesamtbedarf	1.320,10 €	519,00 €	558,10 €	243,00 €
Individuelle Bedarfsanteile	100,00 %	39,3152 %	42,2771 %	18,4077 %
Einkommensverteilung	1.350,00 € (Überhang 29,90 €)	519,00 €	558,10 €	243,00 €
Bedarfe nach § 28: § 28 Absatz 2 § 28 Absatz 3 § 28 Absatz 5 § 28 Absatz 7				3,00 € 30,00 € 50,00 € 10,00 €
Gesamtbedarf nach § 28	93,00 €			93,00 €
Einkommensverteilung	29,90 €			29,90 €
Restbedarf nach § 28: § 28 Absatz 2 § 28 Absatz 3 § 28 Absatz 5 § 28 Absatz 7	63,10 €			0,00 € 3,10 € 50,00 € 10,00 €
Gesamtanspruch	63,10 €			

1) Der Anspruch beinhaltet Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) in Höhe von 50,00 € und Leistungen nach § 28 Abs. 7 (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) in Höhe von 10,00 €. Die Anrechnungsreihenfolge der Leistungen nach § 28 ergibt sich aus der Reihenfolge der Absätze in § 28 (§ 19 Abs. 3).



## Fachliche Hinweise § 9 SGB II

(4) Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Die gesetzliche Regelung enthält keine Regelung für den Fall, dass durch die kopfteilige Aufteilung des verbleibenden Einkommens bei einem Kind ein Einkommensrest verbleibt, während das andere Kind noch ungedeckte Bedarfe für Bildung und Teilhabe hat. Nach dem Prinzip des Wirtschaftens aus einem Topf innerhalb einer Familie ist der Einkommensrest bei dem Kind mit ungedeckten Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen.

### Beispiel:

Die Eltern haben den Bedarf übersteigendes Einkommen in Höhe von 50,00 EUR. Kind 1 hat einen ungedeckten monatlichen Bedarf in Höhe von 10,00 EUR für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Absatz 7). Kind 2 hat neben diesem Bedarf in Höhe von 10,00 EUR einen weiteren monatlichen Bedarf in Höhe von 30,00 EUR für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 6) und damit insgesamt von 40,00 EUR.

Das Einkommen der Eltern ist zunächst kopfteilig und damit in Höhe von je 25,00 EUR auf beide Kinder zu verteilen. Der Bedarf von Kind 1 ist gedeckt. Für Kind 2 errechnet sich ein Bedarf in Höhe von 15,00 EUR. Auf diesen Bedarf ist das bei Kind 1 nicht benötigte Einkommen in Höhe von 15,00 EUR anzurechnen, so dass sich auch bei diesem kein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr ergibt.

Im Übrigen ist stets zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG besteht.

(5) Ein Kind, das nach § 7 Absatz 5 von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen ist, kann einen Mehrbedarf erhalten (vergleiche dazu Hinweise zu § 27). In diesen Fällen ist lediglich der Bedarf in Höhe eines nach der Anrechnung des eigenen (Kindes-) Einkommens verbleibenden Mehrbedarfs bei der Einkommensverteilung (Elterneinkommen) zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass hiervon nicht betroffen sein können:

- Mehrbedarf für Schwangerschaft: Einkommen der Eltern wird in diesen Fällen nicht auf das Kind angerechnet, vergleiche § 9 Absatz 3 SGB II.
- Mehrbedarf für Alleinerziehung: Das Kind bildet in diesen Fällen mit seinem Kind eine eigene BG und gehört nicht mehr der BG der Eltern an (Hinweise § 7, Rz. 7.23, § 21, Rz. 21.9)

**Kind in BG erhält nur Mehrbedarf (9.49c)**

## 3.2 Abweichende Berechnung

(1) Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 4), auch wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben. Diese Personen gehören aber weiterhin zur BG. Bei der Prüfung, ob die Rente für den Lebensunterhalt aus-

**Altersrente/Leistungen nach dem SGB XII (9.50)**



Überordner	Unterordner 1	Unterordner 2	Name in LISSA
Bescheide	BuT-Bescheide	Aufhebungen	Y2 - Komplette Aufhebung mit Kind
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	X5007 - Ablehnungsbescheid wg fehlender Mitwirkung
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	Ablehnung Bildungsleistungen - fehlende Voraussetzungen
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	Ablehnung - übersteigendes Einkommen
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	Ablehnung Lernförderung
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	Ablehnung Schülerbeförderung
Bescheide	BuT-Bescheide	Ablehnungen	Ablehnung Teilhabe
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	X5010 - Bescheid Lernförderung
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	X50011 - Bescheid Mittagsverpflegung spitz
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	X5012 - Bewilligung Schülerbeförderung
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2800 - Bewilligung eintägige Ausflüge
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2801 - Vorläufige Bewilligung Klassenfahrt
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2801 - Festsetzung Klassenfahrt mit RÜFO
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2802 - Festsetzung Bagatellgrenze
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2803 - Bewilligung Klassenfahrt bereits stattgefunden
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2804 - Festsetzung Klassenfahrt mit NZ
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2808 - Teilhabe
Bescheide	BuT-Bescheide	Bewilligungen	Y2_2811 - Mittagsverpflegung pauschal
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Allgemeines	X5008 - Deckblatt
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Allgemeines	X5014 - AV (Abschluss Akte) BuT
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Allgemeines	X5015 - allgemeiner Aktenvermerk BuT
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Allgemeines	X5016 - BuT Bagatellgrenze AV
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5001 - Anschreiben fehlende Unterlagen
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5002 - Erstattungsanspruch Vordruck (Bitte Kind auswählen)
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5003 - Anschreiben Bewilligungszeitraum
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5004 - Anschreiben Vordruck ohne Hauptantrag
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5005 - Kurzmitteilung
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5006 - Anhörung § 24 SGB X BuT
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5009 - Anschreiben Schülerbeförderung
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5013 - Anschreiben Mittagsverpflegung Corona
Sonstige Dokumente	Bildung und Teilhabe	Anschreiben	X5017 - Anschreiben BWZ VZE

**Musterbescheide Einzelfälle nicht in Lissa:**

- Rücknahmebescheid (weiterhin AsylbL Bezug) -
- Bewilligung Mittagsverpflegung pauschal Schwellenhaushalt

**offene Vorlagen (in Bearbeitung):**

- Aufhebungsbescheid mit Einstellung für die Zukunft ohne RÜFO
- Aufhebung wg. vorr. Leistung WOG/KIZ mit bzw. ohne Ertstattung
- Anschreiben Anforderung tatsächliche Kostenhöhe Klassenfahrt

**Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung  
Höchstsatz der Kosten je Unterrichtseinheit**

**I. Aktenvermerk:**

In Bezug auf die Angemessenheit einer Lernförderung, gibt das StMAS vor, diese im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu prüfen.

(AMS des StMAS; 06.02.14; I 3/6074.04-1/137; S.11)

- Bislang wurde, durch das Jobcenter-Landkreis Würzburg darauf verzichtet, einen Höchstsatz je bewilligter Unterrichtseinheit festzusetzen. Dies ist, im Rahmen des durch den Gesetzgeber eingeräumten Ermessens, nicht zwingend vorgesehen.
- Um eine einheitliche Sachbearbeitung gewährleisten zu können, ist nun ein Höchstsatz je Unterrichtseinheit zu bestimmen.

Ermittlung Höchstsatz für Landkreis Würzburg:

Eine Auswertung der in bislang 29 Fällen bewilligten Lernförderungskosten ergab:

Minimalkosten	6,00 €
Maximalkosten	34,00 €
Durchschnitt	17,21 €
(Stand: 04.05.16)	

Da sich, die Kosten je Unterrichtseinheit regelmäßig im Rahmen von bis zu max. 25,00 € bewegten, dies im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als vertretbar erscheint, wird der Höchstsatz je Unterrichtseinheit im Landkreis Würzburg auf **25,00 €** festgesetzt.

Abweichung vom Höchstsatz:

- Im besonderen Einzelfall (Behinderung des Kindes, nachweislich besonderer Förderbedarf, o.ä.) kann, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, von dem vorgenannten Höchstbetrag abgewichen werden.

Formen von Nachhilfeanbietern:

- Um eine Bevorteilung einzelner Nachhilfeanbieter zu vermeiden, besitzt der vorgenannte Höchstsatz eine Gültigkeit für alle Anbieterformen der Nachhilfe (privat oder gewerblich).

Unterschied zu Stadt Würzburg:

- Der in der Stadt Würzburg angewendete Höchstsatz je Unterrichtseinheit beläuft sich, laut Auskunft der Sozialhilfeverwaltung-Stadt Würzburg, gestaffelt nach Anbieterform, auf max. 18,00 €.
- Von diesem Satz wird für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Würzburg, aus Gründen der Zumutbarkeit, abgewichen. Auf Grund der größeren Distanzen im ländlichen Raum, sowie eines schlechter ausgebauten ÖPNV, liegen offensichtliche Hinderungsgründe bei der Suche nach geeigneten Anbietern vor. Dies führt folglich auch zu der Problematik, eines deutlich geringeren Angebotes an alternativen, kostengünstigeren Nachhilfeanbietern.

#### Aufforderung zu Anbieterwechsel:

- Über die Gewährung eines Lernförderbedarfes, im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe, ist regelmäßig innerhalb eines kurzen Zeitraumes zu entscheiden. Die Aufforderung zu einem Anbieterwechsel sollte daher, im Hinblick auf den gewünschten schulischen Erfolg, durch den Sozialleistungsträger, nur nach vorangegangener Einzelfallprüfung forciert werden.

#### Preisbildung der Anbieter:

- Um eine Beeinflussung der Preisbildung der Nachhilfeanbieter zu vermeiden, soll nach Möglichkeit von einem Hinweis auf den Höchstsatz an diese abgesehen werden. Es gelten die regulären, durch den Anbieter vorgegebenen, Preise.

#### Angemessenheit Lernförderung – Einschätzung StMAS:

„Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drs.17/3404, S.105f.). Aus § 4 Abs. 2 SGB II folgt keine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, abstrakt und im Voraus eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten, diese fortlaufend zu aktualisieren, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“, die Geeignetheit der Anbieter sowie die Angemessenheit der Angebote zu prüfen. Wie bei anderen Leistungen sollte es auch bei der Lernförderung dem Leistungsberechtigten vielmehr in der Regel zugetraut werden, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden.“ (AMS des StMAS; 06.02.14; I 3/6074.04-1/137; S.13)

Würzburg, 04.05.2016  
-Jobcenter Landkreis Würzburg-

Beutert

II. Abdruck:  
FB 32  
FB 33

Mit der Bitte um Kenntnisnahme